§ 10
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

(2) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

Bayerisches Staatsministerium des Innern	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Günter Schuster	Josef Poxleitner
Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern	Hauptpersonalrat bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Ernst Ziegenheim	Horst Hartmann